

KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB

für das
DORF RANKWITZ / GEMEINDE RANKWITZ

Den betroffenen Bürgern wurde durch erneute öffentliche Auslegung gen. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.3. - 15.4.1994 und den Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gem. § 34 Abs. 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rankwitz, den 27.04.1994

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschlusse der Gemeindevertretung vom 27.04.1994 erfüllt.

Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom: 01.05.1994
Az.: 6A-10105-03/16.94
bestätigt.

Rankwitz, den 07.09.1994

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.

Rankwitz, den 07.09.1994

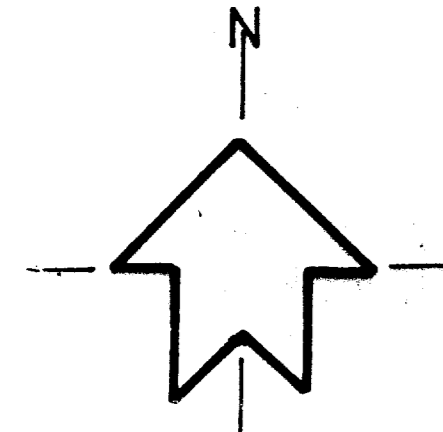
Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 09.09.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

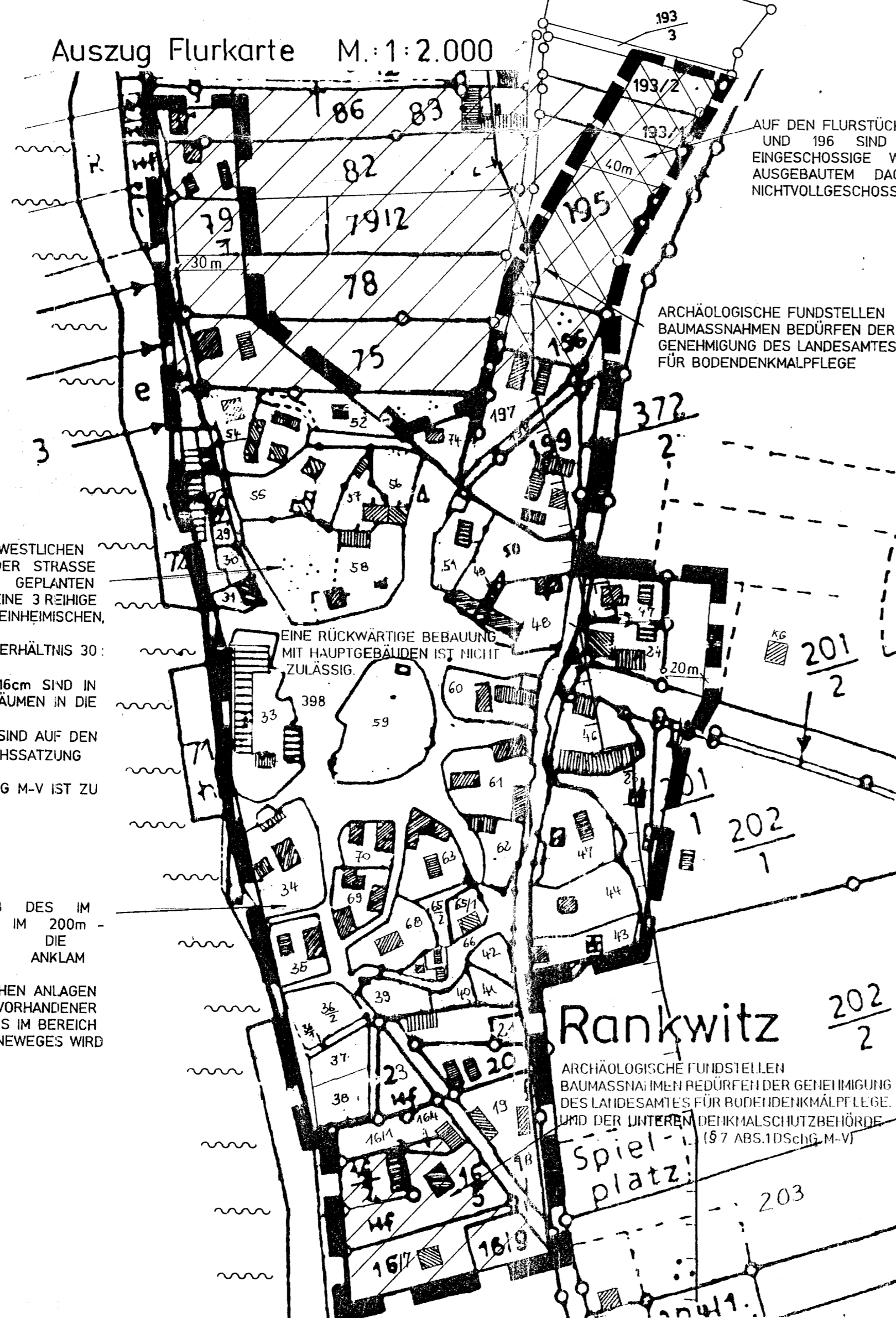
Die Satzung ist am 24.09.1994 in Kraft getreten.

Rankwitz, den

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister



Auszug Flurkarte M.:1:2.000



AUF DEN FLURSTÜCKEN 193/1, 193/2, 195 UND 196 SIND AUSSCHLIESSLICH EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS ALS NICHTVOLLGESCHOSS ZULÄSSIG.

ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLEN BAUMASSNAHMEN BEDÜRFTEN DER GENEHMIGUNG DES LANDESAMTES FÜR BODENDEKMALPFLEGE

EINE RÜCKWÄRTIGE BEBAUUNG MIT HAUPTGEBÄUDEN IST NICHT ZULÄSSIG.

ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLEN BAUMASSNAHMEN BEDÜRFTEN DER GENEHMIGUNG DES LANDESAMTES FÜR BODENDEKMALPFLEGE UND DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE (§ 7 ABS. 1 DSchG M-V)

BELANGE DES NATURSCHUTZES

AN DER NÖRDLICHEN UND WESTLICHEN GRUNDSTÜCKSAUSSENGRENZE (ENTLANG DER STRASSE NACH LIEPE) IST ZUR EINBINDUNG DER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN IN DIE LANDSCHAFT EINE 3 REIHIGE GEHÖLZPFLANZUNG MIT EINHEIMISCHEN, STANDORTTYPISCHEN GEHÖLZEN ANZULEGEN. DIE PFLANZUNG BAUM ZU STRAUCH IST IM VERHÄLTNISS 30:70 VORZUNEHMEN. DIE BÄUME MIT EINEM STOCKUMFANG 14/16cm SIND IN GRUPPEN ZU JE 2-3 BÄUMEN ODER 4-5 BÄUMEN IN DIE GEHÖLZPFLANZUNG EINZUORDNEN. ALLE BAULICH NICHT GENUTZTEN FLÄCHEN SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DER INNENBEREICHSSATZUNG GÄRTNERISCH ANZULEGEN. DER ALLEINSCHEUTZ NACH § 4 DES 1. NatSchG M-V IST ZU GEWÄHRLEISTEN.

BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

FÜR GEPLANTE VORHABEN INNERHALB DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS IM 200m - GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN IST DIE AUSNAHMEGENEHMIGUNG DES STAUN ANKLAM ERFORDERLICH. FÜR DIE ERRICHTUNG VON WEITEREN BAULICHEN ANLAGEN ODER EINER WESENTLICHEN ERWEITERUNG VORHANDENER GEBÄUDE ÜBER DAS BEREITS BEBAUTE MASS IM BEREICH DER WASSERZUGEWANDTEN SEITE DES PEENEWEGES WIRD KEINE AUSNAHMEGENEHMIGUNG ERTEILT.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rankwitz vom 27.04.1994 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Dorf Rankwitz in der Gemeinde Rankwitz/ Kreis Wolgast erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigelegten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

Die beigelegte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Rankwitz vom 25.05.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 26.05.1992 bis zum 24.06.1992 erfolgt.

Rankwitz, den 24.04.1994

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die betroffenen Bürger wurden durch die öffentliche Auslegung gemäss § 34 BauGB in der Zeit vom 12.-15.3.1993 und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.01.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rankwitz, den 27.04.1994

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Rankwitz hat die vorgelegten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.03.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rankwitz, den 27.04.1994

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 27.04.1994 von der Gemeindevertretung Rankwitz beschlossen.

Rankwitz, den 27.04.1994


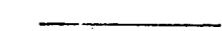

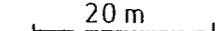
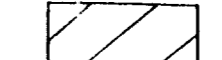


Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB mit Erlaß des Innenministers vom 21.07.1993
Az.: II 650a-512330-011130
erteilt.

Rankwitz, den 27.04.1994

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
-  Grundstücksgrenzen
-  vorhandene Gebäude
-  20m maximale Bebauungstiefe von der tatsächlichen Straßenkante
-  ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLEN
-  200m GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN
-  FLÄCHEN AUF DENEN AUSSCHLIESSLICH WOHNGEBÄUDE MIT EINEM VOLLGESCHOSS UND AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS ALS NICHTVOLLGESCHOSS ZULÄSSIG SIND



USEDOM
Projektentwicklungsges. mbH

VORHABEN: KLARSTELLUNGSSATZUNG RANKWITZ			
AUHERR: GEMEINDE RANKWITZ			
ARSTELLUNG:			
MASSSTAB: 1:2.000	GRUND: 12/93	BAU-NR.:	LAUF-NR.:

Stütz 3/94
Schutz 4/94